



Brüssel, den 12. November 2020
(OR. en)

12869/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0146(NLE)**

**SCH-EVAL 185
FRONT 324
COMIX 537**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	10. November 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11837/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel, der am 10. November 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Polen gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 10 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Der polnische Grenzschutz hat das nationale Risikoanalysesystem für Grenzkontrollen in großem Umfang vollständig im Einklang mit dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (Common Integrated Risk Analysis Model – CIRAM) 2.0 implementiert. Die derzeitige Modernisierung seiner Kapazitäten für die Grenzüberwachung aus der Luft trägt zu einem umfassenderen Lagebewusstsein und besseren Aufklärungskapazitäten bei: So wurde das neue System „FlyEye“ eingeführt, das den effizienten Einsatz von Drohnen ermöglicht. Der polnische Grenzschutz nutzt hochmoderne und innovative Technologien, um die Grenzüberwachung zu verbessern, beispielsweise das Tracking-System Azymut 4.0 zur Erkennung von Drohnen, die zu Zwecken der grenzüberschreitenden Kriminalität genutzt werden. Ferner ist das „*System Wspomagania Kierowania*“ (SWK) – ein in enger Zusammenarbeit mit Grenzschutzbeamten konzipiertes Personalplanungssystem – auf allen Organisationsebenen im Einsatz und ermöglicht ein tagesaktuelles effizientes Personalmanagement.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands – insbesondere der effizienten Umsetzung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, der Einrichtung eines nationalen Qualitätskontrollmechanismus, der vollständigen Implementierung von Eurosur, der Grenzüberwachung und den Verfahren für Personenkontrollen bei der Einreise – zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 7, 8, 14, 16, 19, 20, 21, 28, 30, 31, 36, 37 und 38 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Polen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Polen sollte:

Integriertes europäisches Grenzmanagement

1. im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹ und den konsolidierten Ergebnissen des Verfahrens zur Entwicklung einer Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement eine nationale Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement sowie einen diesbezüglichen Aktionsplan ausarbeiten und an die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) erarbeitete technische und operative Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement anpassen;

Notfallplanung:

2. die Notfallpläne für den Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen an den polnischen Außengrenzen weiter verbessern und die Bereitschaft erhöhen, auf europäische Unterstützung (z. B. von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache koordinierte gemeinsame Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken) zurückzugreifen und gegebenenfalls das Hotspot-Konzept umsetzen; regelmäßig das Funktionieren der Notfallpläne testen;

Qualitätskontrollmechanismus:

3. einen umfassenden nationalen Qualitätskontrollmechanismus einrichten, der im Einklang mit den europäischen Standards das gesamte Konzept und die Funktionen des integrierten europäischen Grenzmanagements abdeckt; für die vollständige Interoperabilität dieses Mechanismus mit dem europäischen Qualitätskontrollmechanismus sorgen und dazu einen umfassend mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und der Schwachstellenbeurteilung koordinierten Ansatz sicherstellen;

¹ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG.

Personal:

4. die nationale strategische Personalplanung für das Grenzmanagement unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs, der Verkehrsströme, der Risikoanalyse und der Bedrohungsstufen überarbeiten; das mit Grenzkontrollaufgaben (Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung) befasste Personal aufstocken und die strategische Personalplanung in die künftige nationale Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement einbeziehen, um im Bereich der Grenzkontrollen einen effizienten Personaleinsatz zu gewährleisten;

Ausbildung und Schulungen:

5. für Führungskräfte des polnischen Grenzschutzes auf strategischer, regionaler und lokaler Ebene regelmäßige und systematische Schulungen zu Grenzkontrollen und neuen rechtlichen Entwicklungen sicherstellen;

Risikoanalyse:

6. eine regelmäßige und systematische Zusammenarbeit im Bereich der Risikoanalyse auf strategischer und taktischer Ebene zwischen Grenzschutz- und Zollbeamten aufbauen, beispielsweise in Form gemeinschaftlich genutzter und/oder gemeinsamer Risikoanalyseprodukte zu grenzüberschreitender Kriminalität (d. h. Schmuggel verbrauchsteuerpflichtiger Waren, verschiedene Formen illegalen Handels) und dabei auch nach den von der Europäischen Kommission im Dezember 2018 herausgegebenen Leitlinien zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz- und Zollbehörden verfahren;

Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur:

7. fachspezifische Schulungen für die Eurosur-Bediensteten sicherstellen und dazu die Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und das „Train the Trainers“-System für Ausbilder nutzen;

8. erwägen, die Daten zu den an den Grenzübergangsstellen festgestellten und den für das Lagebild im Grenzvorbereich relevanten Vorfällen in das Eurosur-System hochzuladen, um ein umfassendes nationales Lagebild zu erstellen;
9. gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche die volle Betriebsbereitschaft des nationalen Koordinierungszentrums gewährleisten und aufrechterhalten;
10. im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896 eine umfassende Einsatzschicht im nationalen Eurosur-System einrichten;

Grenzüberwachung:

11. sicherstellen, dass Hundestaffeln für die Grenzüberwachung besser verfügbar sind und stärker genutzt werden; die Zahl der Spürhunde für die Überwachung der Landgrenzen erhöhen, insbesondere in den Gebieten, in denen das technische Überwachungssystem nicht die gesamte Landgrenze abdeckt;
12. das Kommunikationssystem weiter digitalisieren, um eine verschlüsselte Kommunikation zwischen den einzelnen Ressourcen zu ermöglichen;
13. sicherstellen, dass (neben dem Kommandopersonal) mehr Besatzungsmitglieder die mobilen Beobachtungsposten des automatischen Radarüberwachungssystems bedienen können;
14. umgehend ein automatisches Ortungssystem für die zur Überwachung der Land- und Seegrenzen eingesetzten Ressourcen einrichten und alle operativen Funktionen, insbesondere die Online-Positionsbestimmung der Patrouillen, sicherstellen;
15. erwägen, die in der regionalen Grenzschutzeinheit von Nadbuzanski ermittelte Lösung zum Aufspüren von Drohnen, die zu Zwecken der grenzüberschreitenden Kriminalität genutzt werden, auf nationaler Ebene einzusetzen;
16. die Planung und Dauer der Schichten des Einsatzbeamten und des Betriebspersonals der Zentren des automatischen Radarüberwachungssystems (Automated Radar Surveillance System – ARSS) überdenken;

Grenzübertrittskontrollen – horizontale Aspekte:

17. dafür sorgen, dass Grenzschutzbeamte – insbesondere in der ersten Kontrolllinie – über bessere Kenntnisse in Englisch (und erforderlichenfalls in Russisch) verfügen, unter anderem durch spezielle Kurse, die es ihnen ermöglichen, mit Passagieren zu kommunizieren und die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen ordnungsgemäß zu überprüfen;
18. die Ein- und Ausreise von Personen, die Freizügigkeit genießen (d. h. EU-/EWR-/CH-Bürger sowie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-/EWR-/CH-Bürgern sind) künftig nicht mehr systematisch erfassen und die Einhaltung von Artikel 21 AEUV und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG (Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten) sicherstellen;

Grenzübertrittskontrollen an den Landgrenzen:

19. alle möglichen Maßnahmen für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Belarus ergreifen, um regelmäßig und systematisch vor Ankunft der Passagiere Informationen über deren Zahl und Identität zu erhalten und damit eine ordnungsgemäße Risikoanalyse und das damit zusammenhängende Profiling von Zugreisenden sowie ausreichende Ressourcen für Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten;
20. die Grenzkontrollverfahren in der ersten Kontrolllinie erneut prüfen und optimieren, um die Grenzübertrittskontrollen effizienter zu gestalten und die Wartezeiten zu verkürzen, z. B. durch Einführung gemeinsamer Kontrollen („One-stop control“-Modell) oder gemeinsamer Grenzkontrollteams (Grenzschutz und Zoll);
21. das derzeitige Verfahren für Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie überarbeiten und die Zuweisung von Personal anpassen und in Erwägung ziehen, an den Grenzübergangsstellen einen zusätzlichen Grenzschutzbeamten einzusetzen, der die Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie unterstützt und den Verkehrsfluss überwacht;

22. die Fähigkeit verbessern, in Verkehrsmitteln versteckte Personen aufzuspüren, u. a. indem für die Kontrolle von Lastwagen – aber auch von anderen Fahrzeugen wie Kleintransportern – in der ersten Kontrolllinie die geeignete Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird; Verkehrsmittel stärker kontrollieren, um gegebenenfalls versteckte Personen aufzuspüren, die versuchen, die Grenzkontrollverfahren zu umgehen;

Grenzübertrittskontrollen an den Seegrenzen:

23. an der Grenzübergangsstelle im Hafen von Gdynia dafür sorgen, dass das Schild „Alle Pässe“ an der Kontrollkabine im Passagierterminal den Mustern in Anhang III des Schengener Grenzkodexes¹ entspricht;
24. die Arbeitsvereinbarungen zur Durchführung des Grenzkontrollverfahrens an der Grenzübergangsstelle Górki Zachodnie überdenken;
25. den Grenzschutzbeamten, die an der Grenzübergangsstelle Górki Zachodnie im Einsatz sind, zusätzliche Informationsquellen über die Situation an der Grenze und auf See zur Verfügung stellen, beispielsweise indem sie über ein mobiles Kommunikationsgerät direkt auf die relevanten Elemente des maritimen Lagebilds aus dem automatischen Radarüberwachungssystem (Automated Radar Surveillance System – ARSS) zugreifen können;

Grenzübertrittskontrollen an den Luftgrenzen:

Grenzübergangsstelle Flughafen Chopin – Warschau

26. von Endnutzern regelmäßiges Feedback über den Nutzen und die Akzeptanz von Risikoanalyseprodukten einholen; das Personal des Referats für Risikoanalyse aufstocken, um das allgemein gute Arbeitsniveau der Risikoanalysefunktion am Chopin-Flughafen Warschau aufrechtzuerhalten;
27. den Passagierstrom im Ankunftsbereich „100“ besser steuern, indem Flughafenpersonal eingesetzt wird, das für eine gleichmäßige Verteilung der Fluggäste sorgt, und indem die Kapazität der temporären Infrastruktur optimal genutzt wird;
28. spezielle Büroräume bereitstellen, in denen Befragungen mit Personen in der zweiten Kontrolllinie durchgeführt werden können;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Grenzübergangsstelle Flughafen Modlin – Warschau

29. dafür sorgen, dass die Grenzschutzbeamten besser mit den Grenzkontrollverfahren (d. h. Abstempelvorschriften und Visabestimmungen) vertraut sind, die im Schengener Grenzkodex sowie in anderen geltenden Rechtsvorschriften und Handbüchern (beispielsweise Schengen-Handbuch) enthalten sind;
30. für Personen, denen die Einreise verweigert wurde und die am Flughafen Warschau Modlin in der hierfür vorgesehenen Einrichtung untergebracht sind, für mehr Privatsphäre sorgen, indem in der Sanitäreinrichtung eine Tür angebracht wird;
31. am Modlin-Flughafen Warschau sicherstellen, dass die Flugkapitäne die allgemeinen Erklärungen zu Privatflügen gemäß Anhang VI Nummer 2.3.1 des Schengener Grenzkodexes systematisch an die Grenzschutzbeamten übermitteln;

Grenzübergangsstelle Flughafen Kopernikus – Breslau

32. in der zweiten Kontrolllinie während jeder Schicht mehr Personal einsetzen;
33. die getrennten Kontrollspuren vor den Kontrollkabinen besser ausschildern;
34. sicherstellen, dass ankommende Fluggäste die Kontrollspur wählen und jede Kontrollkabine in einer geraden Linie erreichen können, damit die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie das Verhalten der Passagiere besser bewerten können;
35. die derzeitige Verteilung der ankommenden Fluggäste neu organisieren und dazu den Ankunftsbereich erweitern und den Passagierstrom besser steuern;
36. am Kopernikus-Flughafen Breslau sicherstellen, dass die Flugkapitäne die allgemeinen Erklärungen zu Privatflügen gemäß Anhang VI Nummer 2.3.1 des Schengener Grenzkodexes an die Grenzschutzbeamten übermitteln;
37. die vollständige Trennung der Schengen- und Nicht-Schengen-Bereiche gemäß Anhang VI Nummer 2.1.1 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, um zu verhindern, dass Dokumente oder andere Gegenstände zwischen den beiden Bereichen weitergegeben werden;

Grenzübergangsstelle Flughafen Johannes Paul II. – Krakau

38. die Zahl der Beamten der zweiten Kontrolllinie aufstocken und eine langfristige Personalplanung vornehmen, die dem voraussichtlichen Anstieg des Passagieraufkommens am Flughafen Krakau in den kommenden Jahren Rechnung trägt;
39. bei allen Reisenden, auch bei Fluggästen mit verschleierte Gesichtern, eine ordnungsgemäße Grenzübertrittskontrolle gewährleisten, bei der die Identität der betreffenden Person anhand eines Abgleichs des äußeren Erscheinungsbilds mit dem Reisedokument überprüft wird;
40. im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass Passagiere im Ankunft- und Abflugbereich zu den richtigen Kontrollspuren geleitet werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
